

Synopsis

<p>Alt</p> <p>Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom 26.10.2011 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben“ in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.</p> <p>1.Grundsätze</p> <p>(1) Die Stadt Halle (Saale) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für kulturelle, künstlerische und soziokulturelle Vorhaben im Gebiet der Stadt Halle (Saale). Die Förderung konzentriert sich im Rahmen von Schwerpunktsetzung auf Vorhaben mit hoher öffentlicher Ausstrahlung.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>(3) Die Stadtverwaltung bietet allen Antragstellern Beratung zu den Förderanträgen an.</p>	<p>Neu</p> <p>Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit (Kulturförderrichtlinie)</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am die Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit“ beschlossen.</p> <p>1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen</p> <p>Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit.</p> <p>Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, kulturelle, künstlerische und soziokulturelle Vorhaben im Gebiet der Stadt Halle (Saale) zu fördern. Die Förderung konzentriert sich im Rahmen von Schwerpunktsetzung auf Vorhaben mit hoher öffentlicher Relevanz, die von besonderem Interesse für die Stadt Halle (Saale) sind, die eine Ergänzung zum städtischen Kulturangebot darstellen und die in besonderen Fällen das halesche künstlerische Potential überregional präsentieren.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>
--	---

<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>(1) Zuwendungen können gewährt werden für Projekte, Maßnahmen und Initiativen in den Bereichen Musik, darstellende und bildende Kunst, Film, Literatur, Kinder- und Jugendkultur, Soziokultur, Traditions- und Heimatpflege.</p> <p>(2) Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Nicht gefördert werden können investive Maßnahmen. Dazu gehören alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert über 150 Euro netto. Weiterhin nicht zuwendungsfähig sind Repräsentationskosten, Reisekosten sowie Ausgaben für Übernachtungen und Verpflegung. Ebenso sind in der Regel nicht zuwendungsfähig Medienprojekte, wie Bücher, CD's, DVD's u. ä.. Nicht gefördert werden zudem Maßnahmen mit rein religiösen, weltanschaulichen, politischen und gewerkschaftlichen Inhalten; gleiches gilt für Vereinsgaststätten, Stadtteil- und Straßenfeste.</p> <p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>(1) Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Zuwendungsempfänger, welche als gemeinnützig anerkannt sind, müssen dieses nachweisen.</p> <p>(2) Ausgeschlossen von einer Förderung sind parteinahe Stiftungen sowie städtische Kultureinrichtungen und deren Fördervereine.</p> <p>4. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die Stadt Halle (Saale) unterstützt künstlerische und kulturelle Vorhaben, die</p>	<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Zuwendungen für Maßnahmen können für nachfolgende Bereiche bewilligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Musik, • darstellende und bildende Kunst, • Filmkunst, • Literatur, • Kinder- und Jugendkultur, • Soziokultur sowie • Traditions- und Heimatpflege. <p>2.2 Darüber hinaus können Zuwendungen für Miet- und Betriebskosten der durch die Antragsteller genutzten Probenräume und Spielstätten gewährt werden.</p> <p>2.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind; • investive Maßnahmen, dazu gehören alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert über 150 € netto; • Sanierungs- und Baumaßnahmen; • Repräsentationskosten; • Ausgaben für Verpflegung, Reisekosten und Übernachtungskosten; • Maßnahmen mit rein religiösen, weltanschaulichen, politischen und gewerkschaftlichen Inhalten; • Vereinsgaststätten; • Stadtteil- und Straßenfeste; • Arbeitsstipendien. <p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>3.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Zuwendungsempfänger, welche als gemeinnützig anerkannt sind, müssen dieses nachweisen.</p> <p>3.2 Ausgeschlossen von einer Förderung sind parteinahe Stiftungen sowie städtische Kultureinrichtungen und deren Fördervereine.</p> <p>4. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 1 der VV zu § 44 LHO</p>
---	---

Anlage 2

<p>eine Ergänzung zum städtischen Kulturangebot in Halle (Saale) darstellen.</p> <p>(2) Vorhaben werden entsprechend dieser Richtlinie nur gefördert, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens besteht und der Zuwendungsempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.</p> <p>(3) Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Andere Fördermittel, wie z.B. EU-, Bundes-, Landes- oder Stiftungsmittel, sind in Anspruch zu nehmen. Hierzu sind mit dem Antrag Nachweise zu erbringen. Sind für dieselben Vorhaben Anträge auch bei Bundes-, Landes- oder anderen kommunalen Stellen gestellt, behält sich die Stadt Halle (Saale) eine Kontaktaufnahme mit diesen vor. Die Stadt ist berechtigt, die vom Antragsteller überlassenen Unterlagen auch den anderen beteiligten Zuwendungsgebern zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(4) Der Antragsteller hat einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Dieser muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt nicht entstehen würden.</p> <p>Im Finanzierungsplan hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass er in der Regel einen 10 %igen Anteil an Eigenmitteln an den zuwendungsfähigen Ausgaben erbringt. Unbare Eigenleistungen sind als solche auszuweisen und werden als Eigenmittel gewertet. Dabei können für die Arbeitsstunde 7,50 Euro anerkannt werden.</p> <p>(5) Darüber hinaus muss grundsätzlich eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der städtischen Mittel gewährleistet sein.</p> <p>(6) Jeder Antragsteller soll grundsätzlich nur eine Bewilligung pro Jahr erhalten.</p>	<p>LSA, die hier entsprechend anwendbar ist.</p> <p>4.2 Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, gewährt werden.</p> <p>4.3 Maßnahmen werden entsprechend dieser Richtlinie nur gefördert, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens besteht und der Zuwendungsempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.</p> <p>4.4 Sind für dieselben Maßnahmen Anträge auch bei Bundes-, Landes- oder anderen kommunalen Stellen gestellt, behält sich die Bewilligungsbehörde eine Kontaktaufnahme mit diesen vor. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die vom Antragsteller überlassenen Unterlagen auch den anderen beteiligten Zuwendungsgebern zur Verfügung zu stellen.</p> <p>4.5 Der Antragsteller hat einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben, die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne diese nicht entstehen würden.</p> <p>4.6 Im Finanzierungsplan hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in der Regel einen 10%igen Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben erbringt.</p> <p>Als Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kommen Geldleistungen sowie Eigenarbeitsleistungen in Betracht. Geldleistungen der Antragsteller sind aus eigenen Mitteln (Mitgliedsbeiträgen, Erträgen) bzw.</p>
--	---

<p>(7) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, in angemessener Form ggf. in der Öffentlichkeit auf die städtische Förderung aufmerksam zu machen.</p> <p>5. Art der Zuwendung</p> <p>Es wird unterschieden nach Projektförderung und institutioneller Förderung.</p> <p>Unter Projektförderung ist die Förderung einjähriger Projekte im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend Ziffer 4 dieser Richtlinie zu verstehen. Die Zuwendung wird mit einem Bewilligungsbescheid festgesetzt.</p> <p>Bei institutioneller Förderung für Personal- und Sachkosten des Antragstellers/ Zuwendungsempfängers, der als Verein, Träger, Veranstalter oder Betreiber einer kulturellen Einrichtung bzw. eines besonderen städtischen Ereignisses auftritt, erfolgt die Förderung als Festbetragsfinanzierung.</p> <p>6. Verfahren</p> <p>6.1. Bewilligungsbehörde Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium. Die</p>	<p>Eigenersatzmitteln (Spenden, Stiftungsmitteln) bereitzustellen. Als Eigenarbeitsleistungen können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen.</p> <p>Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben sowie die Bewertung der Eigenarbeitsleistungen erfolgen entsprechend den Grundsätzen der Ziffern 2 und 3 des 4. Abschnitts des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8 (MBI. LSA S. 383), so dass Stundensätze von 6,50 € bis 15 € berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung.</p> <p>5. Art und Umfang der Zuwendung</p> <p>Die Zuwendungen können grundsätzlich als Projektförderung und ausnahmsweise auf Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses als institutionelle Förderung gewährt werden.</p> <p>Die Projektförderung ist eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind. Sie erfolgt auf dem Wege der Anteilsfinanzierung.</p> <p>Bei institutioneller Förderung für Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers, der als juristische Person des Privatrechts auftritt, erfolgt die Förderung als Festbetragsfinanzierung. Der Zuwendungsempfänger hat abweichend zu Ziffer 4.5 einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorzulegen.“</p> <p>Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.</p>
--	---

<p>Entscheidung erfolgt auf Grundlage einer Empfehlung des entsprechend der Zuständigkeitsordnung zuständigen Ausschusses.</p> <p>Den mit der Gewährung von Zuwendungen befassten Fachausschüssen werden sämtliche Anträge zur institutionellen Förderung in den Sitzungen im Monat November des Vorjahres der zu bewilligenden Förderphase vorgelegt, die Anträge zu den Projektförderungen in den Sitzungen im Monat Dezember.</p> <p>Der Stadtrat erhält eine Vorlage mit allen bestätigten Fördermittelanträgen zur Kenntnisnahme (Tagesordnungspunkt Mitteilungen).</p> <p>6.2. Antrag</p> <p>Der Förderantrag ist im Internet unter www.halle.de erhältlich. Er ist schriftlich für das Folgejahr bei der Stadt Halle (Saale) einzureichen, bis zum 30.06. für die institutionelle Förderung, bis zum 30.09. für die Projektförderung. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Zuwendungsanträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Antragsunterlagen sind bis zur endgültigen Bewilligung der Zuwendung laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen.</p> <p>Anträge müssen folgende Angaben als Anlagen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes mit Angabe des Veranstaltungsortes, Durchführungszeitraumes sowie Zielgruppen; 2. den Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben sowie detaillierten Angaben über einen angemessenen Eigenanteil und Leistungen Dritter, diese sind nach Herkunft, Umfang und Höhe im Antrag anzugeben; 	<p>6. Antragsverfahren</p> <p>Die Antragsunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) bzw. im Fachbereich Kultur der Stadt Halle (Saale) erhältlich. Der Antrag ist schriftlich für das Folgejahr bis zum 30. September einzureichen. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Antragsunterlagen sind bis zur endgültigen Bewilligung der Zuwendung laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen.</p> <p>Zu einem vollständigen Antrag gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular; b) eine ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projekts mit Angabe des Veranstaltungsorts und Durchführungszeitraums sowie der Zielgruppen; c) ein Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben sowie detaillierten Angaben über einen angemessenen
---	--

<p>3. Gemeinnützige Vereine haben die Eintragung ins Vereinsregister nachzuweisen sowie die Vereinssatzung und einen gültigen Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer vorzulegen. Sofern diese Unterlagen aus Vorjahren vorliegen und aktuell sind, kann darauf verwiesen werden.</p> <p>Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Halle (Saale). Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.</p> <p>6.3. Beurteilung der Anträge Die Bewertung der Anträge orientiert sich an folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktmäßig werden Projekte mit internationaler, nationaler und regionaler Ausstrahlung gefördert, • Förderung ganzjährig kontinuierlich tätiger Vereine, • nach kulturpolitischer Wichtung. <p>Unter Berücksichtigung folgender Kriterien werden die Vorhaben im Kulturbüro beurteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherung der Gesamtfinanzierung, 2. Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter, 3. angemessene Eigenmittel und Eigenleistungen, 4. Bewertung der Arbeit des Antragstellers in der Vergangenheit, 	<p>Eigenanteil und Leistungen Dritter; diese sind nach Herkunft, Umfang und Höhe im Antrag anzugeben;</p> <p>d) bei gemeinnützigen Vereinen der Nachweis der Eintragung im Vereinsregister sowie die Vereinssatzung und ein gültiger Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer; sofern diese Unterlagen aus Vorjahren vorliegen und aktuell sind, kann darauf verwiesen werden.</p> <p>7. Bewilligungsverfahren</p> <p>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO LSA.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, bei dem die Empfehlungen des Kulturausschusses berücksichtigt werden und erlässt einen entsprechenden Bescheid.</p> <p>Die Bewertung der Anträge orientiert sich an folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei Projekten mit internationaler, nationaler und regionaler Bedeutung. • Ganzjährig und kontinuierlich aktive Vereine werden gefördert. • Die Anträge werden nach kulturpolitischer Wichtung bewertet. <p>Unter Berücksichtigung folgender Kriterien werden die Vorhaben im Fachbereich Kultur beurteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherung der Gesamtfinanzierung; <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherung der Gesamtfinanzierung; 2. Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter; 3. Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessenem Umfang; 4. Bewertung der Arbeit des Antragstellers in der Vergangenheit;
--	---

<p>5. Einschätzung des besonderen Charakters des Vorhabens.</p> <p>6.4. Zuwendungsbescheid Über die Höhe der Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid; dieser legt die Zweckbestimmung der Zuwendungen fest und enthält Auflagen und Nebenbestimmungen. Ansprüche auf eine Folgeförderung sind hiermit nicht verbunden.</p> <p>6.5. Auszahlung Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungs-empfänger kann die Bestandskraft früher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er auf den Rechtsbehelf schriftlich und unwiderrufbar verzichtet.</p> <p>Die Auszahlung durch die Stadt Halle (Saale) erfolgt erst dann, wenn der Zuwendungs-empfänger die Zuwendung tatsächlich benötigt.</p> <p>Die Stadtverwaltung informiert die Antragsteller schriftlich über Entscheidungs- oder Auszahlungshindernisse auf Seiten der Stadt Halle (Saale), wie beispielsweise Regelungen zur Haushaltsführung etc.</p> <p>6.6. Nachweisführung und Prüfung Die Verwendung der Zuwendung ist, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich anders bestimmt, dem Kulturbüro bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Verwendungsnachweis bei institutioneller Förderung besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form von Jahresrechnungen bzw. Jahresabschluss, worin Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplanes zusammenzustellen sind.</p>	<p>5. Einschätzung des besonderen Charakters des Vorhabens.</p> <p>8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen Für die Prüfung der Verwendung der Fördermittel sind Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.</p> <p>8.1 Abweichend bzw. ergänzend zu Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA ist der Verwendungsnachweis bei Projektförderungen bis zum 31.03. und bei institutionellen Förderungen bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Bei institutionellen Förderungen ist der Nachweis durch einen Steuerberater zu prüfen.</p> <p>8.2 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.</p> <p>8.3 Sollte der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sein, dürfen nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.</p> <p>9. Nachweisführung und Prüfung Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Verwendungsnachweis bei institutioneller Förderung besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form von Jahresrechnungen bzw. Jahresabschluss, worin Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans zusammenzustellen sind.</p>
--	---

<p>Im Sachbericht sind die Verwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der Zuwendungsempfänger hat darauf einzugehen, inwieweit er die im Zuwendungsbescheid genannten Ziele erreicht hat, welche Mängel aufgetreten sind, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.</p> <p>Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Die Ausgabenbelege (Rechnungen, Kontoauszüge usw.) sind im Original vorzulegen mit dem Hinweis „sachlich und rechnerisch richtig.“</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat bei der Überprüfung mitzuwirken. Soweit eine weitere Förderung durch Dritte erfolgte, sind Nachweise über Art und Umfang zu erbringen.</p> <p>6.7. Rückzahlung der Zuwendung</p> <p>Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48,49 VwVfG LSA) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird, • die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, • Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt werden, • der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird. 	<p>Im Sachbericht sind die Verwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der Zuwendungsempfänger hat darauf einzugehen, inwieweit er die im Zuwendungsbescheid genannten Ziele erreicht hat, welche Mängel aufgetreten sind, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.</p> <p>Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, auszuweisen. Die Ausgabenbelege (Rechnungen, Kontoauszüge usw.) sind im Original (mit dem Hinweis „sachlich und rechnerisch richtig“) vorzulegen.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat bei der Überprüfung mitzuwirken. Soweit eine weitere Förderung durch Dritte erfolgte, sind Nachweise über Art und Umfang zu erbringen.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu bestimmen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.</p> <p>10. Rückzahlung der Zuwendung</p> <p>Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid insbesondere nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird, • die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, • Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt werden, • der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.
---	---

<p>Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten - ab 10% - als bei der Antragstellung nachgewiesen werden.</p> <p>Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49 a (4) VwVfG i.V. m. der Verwaltungsvorschrift der Stadt Halle (Saale) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 12.12.2007 mit einem Zinssatz, der um 3 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegt, zu verzinsen.</p> <p>Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht termingerecht vorgelegt, kann die Stadt die Zuwendung zurückfordern und die Ausreichung eventuell vorgesehener Mittel für das Folgejahr sperren.</p> <p>6.8. Ausnahmeregelungen Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat der Stadt Halle (Saale).</p> <p>7. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.03.2007 außer Kraft.</p>	<p>Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49 a VwVfG. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.</p> <p>11. Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p> <p>12. Ausnahmeregelungen Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).</p> <p>13. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 18.01.2012 außer Kraft.</p> <p>Dr. Bernd Wiegand Oberbürgermeister</p>
---	--